



## WORK-LIFE-CARE IN BALANCE – NEWS 3 – 2016

### VEREINBARKEIT VON BERUF UND PFLEGE IN DER PRAXIS

#### Pflege und Versorgung nach dem Krankenhaus? - Haushaltshilfe und Kurzzeitpflege auch ohne Pflegestufe

Besonders nach einem Krankenhausaufenthalt, einer ambulanten OP oder einer schwerwiegenden Erkrankung brauchen viele – vor allem ältere – Menschen Pflege und Hilfe im Haushalt. Wenn die Voraussetzungen für eine Pflegestufe nicht gegeben sind, haben Angehörige oft große Schwierigkeiten die

Versorgung für die begrenzte Zeit zu organisieren. Häufig ist das auch ein finanzielles Problem. Mit dem Kranken-

hausstrukturgesetz, das seit 1.1.2016 in Kraft ist, wurde hier eine wichtige Lücke in der Versorgung geschlossen. Jetzt können für eine begrenzte Übergangszeit Hilfen im Haushalt und Grundpflege verordnet oder sogar eine „Kurzzeitpflege“ beantragt werden.

#### Haushaltshilfe

Im Rahmen der häuslichen Krankenpflege (§ 37 Abs. 1a SGB V) können Personen, die keine Pflegestufe haben, wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krank-

heit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung bekommen. Ein gleichzeitiger Bedarf an Behandlungspflege ist nicht

notwendig. Es kann auch eine Haushaltshilfe für bis zu vier Wochen verordnet werden (§ 38 Abs. 1 SGB V). Falls erforderlich, ist eine Verlängerung nach

Begutachtung durch den MdK möglich.

#### Alternativ: „Kurzzeitpflege ohne Pflegestufe“

Wenn eine Versorgung zu Hause nicht möglich ist, besteht jetzt neu der Anspruch auf Übergangspflege: „Kurzzeitpflege ohne Pflegestufe“ (§ 39c SGB V). Hier kann eine Person im

Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt für vier Wochen in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung (in der Regel eine Angebot der stationären Pflegeeinrichtungen) versorgt werden. Es



#### LIEBE LESERINNEN UND LESER,

ich wünsche mir mehr Anerkennung und Wertschätzung für „Care-Arbeit“. Unser gesellschaftlicher Umgang, die Anerkennung und Wertschätzung der sogenannten „Care-Arbeit“ – des füreinander Sorgens – ist dringend reformbedürftig, wenn nicht sogar revolutionsbedürftig. Ohne die Fürsorge füreinander kann eine soziale Gesellschaft nicht funktionieren. Wir brauchen aber mehr Anerkennung, Strategien und Rollenmodelle, damit Väter und Söhne ihren Sorgeaufgaben gerecht werden können. Konkret bedeutet dies mehr Mut für Männer, Eintreten für die eigenen Wünsche und Bedürfnisse für Frauen, die Bereitschaft von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern „neue Wege“ zu gehen und gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(Auszug aus meinem Artikel für den Frauenrundbrief des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen)

Es bleibt noch viel zu tun!

Ich freue mich schon auf die Begegnungen mit Ihnen  
Bleiben Sie in Balance!

Herzlichst Ihre,



*Silke Niewohner*

besteht ein analoger Anspruch wie bei der Kurzzeitpflege für Menschen mit einer Pflegestufe. Das bedeutet ein Zuschuss von bis zu 1.612 € pro Kalenderjahr für die Pflege und Betreuung in der Einrichtung. Alle weiteren Kosten z.B. für Unterkunft und Verpflegung müssen selbst getragen werden.

Diese neue Leistung ist ein weiterer Baustein, der die ambulante Betreuung und Pflege von Menschen sichern soll und den Sorgen der Angehörigen die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege erleichtern kann.



### Weitere Neuigkeiten

#### Das Pflegestärkungsgesetz II

Zum 1. Januar ist der Startschuss für den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gefallen. Die Änderungen werden zum 1.1.2017 in Kraft treten. In diesem Jahr werden hauptsächlich im Hintergrund die Veränderungen vorbereitet. Die neuen Begutachtungsrichtlinien müssen verabschiedet werden, Gutachter werden geschult, Software wird entwickelt usw.

Ab 2017 wird eine neue Form der Begutachtung geben bei der Grad der Selbständigkeit im Vorder-

grund stehen wird. Zukünftig wird es nicht mehr die Pflegestufen, sondern fünf Pflegegrade (PG) geben.

Die sog. „Minutenpflege“ gehört dann der Vergangenheit an. Nach 20 Jahren im alten System werden wir etwas Zeit für die Umstellung brauchen.

**Pflegegrade ab 2017**

PG 1 – **geringe** Beeinträchtigung der Selbständigkeit  
 PG 2 – **erhebliche** Beeinträchtigung der Selbständigkeit  
 PG 3 – **schwere** Beeinträchtigung der Selbständigkeit  
 PG 4 – **schwerste** Beeinträchtigung der Selbständigkeit  
 PG 5 – **schwerste** Beeinträchtigung der Selbständigkeit **mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung**

### Zukünftige Definition

Pflegebedürftig sind Personen, die **gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit und Fähigkeiten aufweisen** und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen **nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen** können.

Wenn man mit Hilfe eines Hilfsmittels eine Handlung durchführen kann, gilt man für diesen Bereich als selbstständig. Für die Mobilität in der eigenen Wohnung bedeutet das, dass man als selbstständig gilt, wenn man sich mit dem Rollator sicher bewegen kann.

Wie schon bisher, muss die Pflegebedürftigkeit auf Dauer, also voraussichtlich **mindestens 6 Monate** bestehen.

Zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit ist ein „Neues Begutachtungsassessment“ (NBA) entwickelt worden. Sobald die Begutachtungsrichtlinien verabschiedet und veröffentlicht sind, werde ich Sie näher informieren.

### Überleitungsregelungen

Alle, die schon jetzt eine Pflegestufe haben, werden automatisch zum 1.1.2017 übergeleitet und rutschen in einen höheren Pflegegrad und bekommen automatisch höhere Leistungen. Diese Veränderung wird schriftlich mitgeteilt.

Wer in 2016 einen Antrag auf eine Pflegestufe stellt, wird nach dem jetzigen System begutachtet. Wer ab 1.1.2017 einen Antrag stellt, wird nach dem neuen System begutachtet.

Überleitung		
Gültiges Verfahren		NBA ab 2017
Keine Pflegestufe mit EA*	→	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1 ohne EA	→	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1 mit EA	→	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2 ohne EA	→	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2 mit EA	→	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3 ohne EA	→	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3 mit EA	→	Pflegegrad 5
Härtetfälle	→	Pflegegrad 5

\* EA = eingeschränkte Alltagskompetenz

### Stationäre Pflege

Egal ob jemand in den Pflegegrad 2 oder 5 eingestuft ist, ab 2017 wird es in der stationären Pflege einen einheitlichen Zuzahlungsbeitrag zu den Kosten für die pflegerische Versorgung geben. Bisher ist der Zuzahlungsbeitrag von der Höhe der Pflegestufe abhängig. Es kommt hier manchmal zu Konflikten zwischen Angehörigen und Pflegeeinrichtungen, da eine Höherstufung des Pflegebedürftigen gleichzeitig eine höhere Zuzahlung bedeutet.

Laut Auskunft des Bundesgesundheitsministeriums wird er bei durchschnittlich 580 € liegen. Dazu kommen dann noch die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und ggfl. die Ausbildungsumlage.

Das bedeutet, dass bei den niedrigeren Pflegegraden eine höhere und bei den höheren Pflegegraden eine niedrigere Zuzahlung geleistet werden muss. Damit soll ein weiterer Anreiz geschaffen werden, dass Menschen möglichst lange zu Hause versorgt werden.

Im Rahmen der **Überleitung** soll niemand schlechter gestellt werden. Das bedeutet hier, dass bei denjenigen, bei denen sich der Zuzahlungsbeitrag nach dem neuen System erhöhen würde, übernimmt die Pflegekasse den Differenzbeitrag.



## DIES & DAS

### Erfahrungen mit dem Pflegeunterstützungsgeld und der zehntägigen Arbeitsbefreiung gesucht!

Seit Januar 2015 gibt es das Pflegeunterstützungsgeld bei der zehntägigen Arbeitsbefreiung nach dem Pflegezeitgesetz. Wie sind Ihre Erfahrungen mit dieser neuen Leistung? Ich suche positive oder negative Beispiele zur zehntägigen Arbeitsbefreiung und zum Pflegeunterstützungsgeld? Melden Sie sich bei mir: [dialog@niewohner.de](mailto:dialog@niewohner.de) Ihre Erfahrungen können durch mich in den unabhängigen Beirat für Beruf und Pflege einfließen. Der Beirat begleitet die Umsetzung und Weiterentwicklung der Gesetzgebung zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. Als Koordinatorin der AG Beruf und Pflege im Verein wir pflegen ([www.wir-pflegen.net](http://www.wir-pflegen.net)) wurde ich im Herbst in den Beirat berufen.

### Themenreport Vereinbarkeit von Beruf und Pflege des ZQP



Das Zentrum für Qualität in der Pflege ([www.zqp.de](http://www.zqp.de)) hat einen Themenreport zum Thema Vereinbarkeit von Beruf und Pflege erstellt, der dort kostenlos heruntergeladen werden kann. In den Themenreport sind auch eigene Befragungen des ZQP eingeflossen. Danach war der großen Mehrheit der Befragten die Familienpflegezeit unbekannt (84 Prozent), die einen Rechtsanspruch auf reduzierte Arbeitszeit und teilweise Freistellung vorsieht.

### AOK Pflege-Report 2016: „die Pflegenden im Fokus“ ist erschienen



Die Versorgung der Pflegebedürftigen sicherzustellen ist eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung der kommenden Jahrzehnte. Im Mittelpunkt des Reports stehen u.a. die pflegenden Angehörigen. Wie nutzen und bewerten sie die gegebenen Entlastungsangebote und wie sind die Rahmenbedingungen und Bedarfslagen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege.

# IN BALANCE BLEIBEN – TIPPS FÜR DEN ALLTAG

### Bewegte Pausen

Für alle, die viel Zeit des Tages am Schreibtisch und vor dem Computer verbringen, ist es sinnvoll die Pausen im Freien und bewegt zu verbringen. Die Bewegung fördert die Konzentrationsfähigkeit, hat positive Effekte auf das Herz-Kreislauf-System, den Stoffwechsel, Stärkt das Immunsystem und macht auch noch gute Laune.

Also in der Pause ein kleiner Spaziergang an der frischen Luft. Damit sie nicht am Schreibtisch versacken (das kenne ich auch nur zu gut....) verabreden Sie sich mit Kolleginnen oder Kollegen oder stellen Sie sich den Wecker im Handy, der Sie daran erinnert die Pause mit Bewegung nicht zu vergessen!

Ein simpler Schrittzähler für die Hosentasche kann auch ein Anreiz sein. Und für alle, denen das Vogelgezwitscher jetzt im Frühling nicht ausreicht ist „Gute-Laune-Musik“ im Ohr eine zusätzliche Motivation.

Für mehr Bewegung im Büro:

- Den Drucker/ Kopierer so stellen, dass Sie zur Bedienung aufstehen müssen
- Mit einem Headset telefonieren, dann können Sie bei den Gesprächen aufstehen und sich im Raum bewegen.
- Viel trinken, dann müssen sie oft laufen...

Um Erfolgserlebnisse zu haben, nehmen Sie sich realistische Veränderungen vor! Vielleicht

zweimal pro Woche eine bewegte Mittagspause.

Jede Minute Bewegung ist besser als sitzen bleiben!

Hängen Sie sich doch einen Erinnerungszettel ins Büro:



Viel Spaß beim Nachmachen!

## AUS MEINEM UNTERNEHMEN: WORK-LIFE-CARE IN BALANCE

### Mehr Gelassenheit im Alltag für Pflegende Angehörige durch Stressbewältigung und Entspannung

Mit meinen Kompetenzen als Entspannungspädagogin habe ich dieses neue Tagesformat entwickelt.

Anhand von erprobten und bewährten Methoden können die Teilnehmerinnen und

Teilnehmer dieses Workshops ihren eigenen Umgang mit Stress reflektieren sowie Methoden zur mentalen Stressreduzierung und vor allem konkrete Entspannungstechniken kennenlernen. Gleichzeitig ist Raum für Austausch und Reflexion der eigenen Pflegesituation.



Gerne schicke ich ihnen nähere Informationen oder erstelle Ihnen ein konkretes Angebot – rufen Sie mich einfach an:

02361 - 98 18 340

oder mailen Sie mir:

[dialog@niewohner.de](mailto:dialog@niewohner.de)

### Impressum



© 2016 Silke Niewohner, Coaching, Beratung Fortbildung (ViSdP)

Nordstraße 7, 45657 Recklinghausen

Telefon 02361- 9818340 oder 0170 – 48 90 649

[dialog@niewohner.de](mailto:dialog@niewohner.de)

[www.niewohner.de](http://www.niewohner.de)

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr.

Bei Anregungen und Fragen schreiben Sie mir an: [dialog@niewohner.de](mailto:dialog@niewohner.de). Wenn Sie ganze Beiträge oder Zitate verwenden möchten, freue ich mich darüber und bitte Sie darum den Link und meinen Namen zu nennen. Vielen Dank dafür!

Um sich vom Newsletter abzumelden, klicken Sie bitte auf diesen Link: [Newsletter abbestellen](#)

Bildnachweis: ©iStock.com/ frentusha

